

VON HAUSARZT ZU HAUSARZT



Dr. Gerd W. Zimmermann

Facharzt für
Allgemeinmedizin
Kapellenstraße 9,
D-65719 Hofheim

Fachfremde Leistungen vom Hausarzt

— Die Präambel des EBM zum Kapitel 3 sieht unter Nr. 4 vor, dass bestimmte Leistungen, die eigentlich als fachfremd anzusehen wären, auch von Hausärzten erbracht werden können. Beachtenswert sind hier insbesondere die Leistungen nach den Nrn. 01730 EBM (Krebsfrüherkennung bei der Frau), 01735 EBM (Beratung und Motivation im Rahmen der Krebsfrüherkennung), 01821 EBM (Beratung im Rahmen der Empfängnisregelung), 01822 EBM (Untersuchung und Beratung im Rahmen der Empfängnisregelung) und 01828 EBM (Blutentnahme Varicella-Zoster-Virus-Antikörper-Nachweis im Rahmen der Empfängnisregelung), wenn eine mindestens einjährige Weiterbildung im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe nachgewiesen werden kann oder wenn entsprechende Leistungen bereits vor dem 31. Dezember 2002 durchgeführt und abgerechnet wurden.

MMW Kommentar

Im Gegensatz zu den o. g. Leistungen setzt hingegen die Ausstellung eines Rezeptes oder einer Überweisung im Rahmen der Empfängnisregelung nach Nr. 01820 EBM keine derartige zusätzliche Qualifikation voraus. Im Gegensatz zur inhaltlich ähnlichen Leistung in kurativen Fällen nach Nr. 01430 EBM ist sie aber nicht Bestandteil des Regelleistungsvolumens (RLV).

Substitutionsanforderungen gelockert!

— Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Richtlinie zur Substitutionsbehandlung geändert. Die Änderungen, die vom Bundesgesundheitsministerium nicht beanstandet wurden, werden nun mit ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Bei den personellen Anforderungen müssen jetzt nicht mehr drei Arztstellen vorgehalten werden. Stattdessen ist es ausreichend, wenn eine angemessene Anzahl Arztstellen und qualifizierter nichtärztlicher Stellen in Voll- und Teilzeit vorgehalten wird. Auch bei den räumlichen Gegebenheiten müssen künftig nicht mehr drei voneinander getrennte Zimmer für Vorbereitung, Verabreichung und Nachbeobachtung vorgehalten werden. Stattdessen muss die Einrichtung zur Betreuung der

Patienten zur Gewährleistung des Behandlungsauftrages lediglich über Räumlichkeiten verfügen, die in geeigneter Weise eine Trennung von Wartebereich, Ausgabebereich und Überwachungsbereich nach erfolgter Substitution ermöglichen.

MMW Kommentar

Der G-BA hatte am 2010 die diamorphingestützte Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger als vertragsärztliche Leistung anerkannt, allerdings mit hohen Anforderungen hinsichtlich der vorzuhaltenden Arztstellen und räumlichen Gegebenheiten. Am 17. Januar 2013 beschloss der G-BA, die entsprechenden Passagen der Richtlinie etwas weniger strikt zu formulieren. Die Beteiligten sollen dadurch die regionalen Versorgungserfordernisse besser berücksichtigen können.

Zulassung kann bei unbegrenztem Ruhen entzogen werden

— Nach einem Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf (SG) kann einem Arzt die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung entzogen werden, wenn nicht klar ist, ob und wann er wieder über eine Approbation verfügt (SG Düsseldorf, Urteil vom 28. November 2012, AZ: S 2 KA 242/12).

Im vorliegenden Fall war der Vertragsarzt strafgerichtlich wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses verurteilt worden. Daraufhin hatte die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf das Ruhen der Approbation angeordnet. Gegen das zunächst durch den Zulassungsausschuss ebenfalls angeordnete unbefristete Ruhen der Zulassung wurde Widerspruch eingelegt. Der Berufungsausschuss entzog daraufhin die Zulassung und ordnete den sofortigen Voll-

zug mit der Begründung an, dass die Wiedererlangung der Approbation nicht absehbar sei. Diese Entscheidung wurde durch das SG Düsseldorf bestätigt.

MMW Kommentar

Auch wenn es sich hier um eine sicherlich eher seltene Fallkonstellation handelt, gewinnt dieses Urteil angesichts der Überlegungen der Bundesregierung zum Thema „Bestechlichkeit von Ärzten“ an Bedeutung. Kommt es tatsächlich zu einer gesetzlichen Regelung, dass die Annahme von Zuwendungen wie z. B. die kostenlose Teilnahme an Studienreisen einen strafrechtlichen Tatbestand darstellt, könnte die hier geschilderte Kausalkette auch in solchen Fällen ausgelöst werden.